

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/771

KR.Nr. A 178/2008 (BJD)

Auftrag Fraktion FdP: Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung der nötigen gesetzlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei verlangt.

2. Begründung

Das Thema Raserei war schon verschiedentlich Gegenstand von Vorstössen im Kantonsrat (u.a. A 225/2004, A 245/2004). Seit sich am 8. November 2008 in Schönenwerd erneut ein Raser-Unfall mit tödlichem Ausgang ereignet hat, ist erneut die öffentliche Diskussion darüber entfacht, ob die Raser tatsächlich einer gerechten Strafe zugeführt werden. Der Schutz von Leib und Leben gebietet, dass der Raserei nun auch seitens des Strafrechts energisch Einhalt geboten wird. Mit der Standesinitiative sollen die dazu nötigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ausgelöst werden. Als Ansatzpunkte für eine höhere Abschreckungswirkung kommen die Verschärfung der Strafandrohungen bei den bestehenden Straftatbeständen als auch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Frage. Bei den Straftatbeständen, die bei Raser-Unfällen zur Anwendung gelangen können (wie Art. 117, 122, 123 und 125 StGB sowie Art. 90 ff SVG), sollen für Raser Mindeststrafdrohungen (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festgelegt werden. Daneben ist ein neuer Raserei-Straftatbestand zu schaffen und als abstraktes Gefährdungsdelikt auszugestalten. Damit soll das Verhalten – also das Rasen – das nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet ist, eine Gefahr herbeizuführen, unter Strafe gestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob es zu einem Unfall mit Toten und Verletzten kommt oder nicht. Auch bei diesem neuen Straftatbestand ist eine Mindeststrafdrohung (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festzulegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Es ist verständlich, wenn aufgrund der jüngsten Vorfälle (Raserunfälle mit Todesfolge) der Ruf nach strengeren gesetzlichen Vorschriften zur Eindämmung der Raserei ertönt. Dabei besteht bereits eine ganze Palette von strafrechtlichen (und verwaltungsrechtlichen) Vorschriften, welche zur Ahndung von schweren Verkehrsdelikten Anwendung finden können. Es muss leider realistischerweise davon ausge-

gangen werden, dass sich Exzesse im Strassenverkehr auch durch eine Verschärfung von Strafen und Massnahmen nicht verhindern lassen. Denn Strafen zeigen nur dort Wirkung, wo noch ein Mindestmass an Vernunft vorhanden ist. Und dies ist gerade bei Rasern nicht der Fall.

Die mit RRB Nr. 2008/2072 vom 25. November 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zeigt die möglichen Massnahmen für Verbesserungen im Kampf gegen die Raserei in ihrem Bericht auf. Grundsätzlich kann deshalb auf diesen Bericht verwiesen werden (RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009). Im Weiteren kann auf unsere Vernehmlassung zum Massnahmenpaket "via sicura" des Bundes verwiesen werden¹⁾. Im Folgenden werden entsprechend der Stossrichtung des Auftrags die Fragen behandelt, ob bei bestehenden Straftatbeständen die Strafandrohungen zu verschärfen, Mindeststrafdrohungen für Raser einzuführen und ein neuer Raserei-Straftatbestand zu schaffen seien.

3.2 Bestehende strafrechtliche Grundlagen zur Ahndung der Raserei

Die unter dem Schlagwort "Raserei" verstandenen Sachverhalte werden allesamt bereits vom geltenden Strafrecht erfasst und können geahndet werden. Kommt es zu einem Unfall mit Todesfolge, erfolgt in der Regel eine Verurteilung des unfallverursachenden Rasers wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Nach der neueren Rechtsprechung sind Raser in gewissen Fällen auch wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt (Art. 111 StGB; Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren) worden. Werden Personen verletzt, kommen Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) oder fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) in Frage. Bringt der Raser Menschen in konkrete Lebensgefahr, so greift der Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Zudem wird in den meisten Fällen zusätzlich zu den erwähnten Delikten auch eine Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) erfolgen. Eine Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung erfolgt nach der Rechtsprechung in jedem Fall (auch ohne Verletzte oder Tote), wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um deutlich mehr als 30 Stundenkilometer überschritten wird (BGE 121 IV 230). Werden verschiedene Rechtsgüter verletzt, so wird der Raser mehrerer der erwähnten Verbrechen oder Vergehen schuldig gesprochen und die Strafe bis zum Anderthalbfachen des schwersten Delikts erhöht (echte Konkurrenz, s. Art. 49 Abs. 1 StGB).

Zusätzlich zur Strafe stehen den Gerichten bei Raserdelikten namentlich folgende strafrechtlichen Massnahmen zur Verfügung: Die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren (Art. 67b StGB) oder die Sicherungseinziehung des Tatfahrzeugs (Art. 69 StGB). Beides setzt die Wiederholungsgefahr voraus. Das Zürcher Obergericht dürfte mit seinem Urteil vom 16. September 2008²⁾ namentlich einer breiteren Anwendung des strafrechtlichen Fahrverbots bei Raserdelikten den Weg geebnet haben. Zudem sieht das Massnahmenpaket "via sicura" des Bundes die Einziehung oder Vernichtung von Tatfahrzeugen durch das Gericht in einem neuen Artikel 90a SVG – bei "skrupelloser Tatbegehung" und wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten – ausdrücklich vor³⁾. Wir haben diesem Vorschlag in

¹⁾ RRB Nr. 2009/385 vom 10. März 2009.

²⁾ veröffentlicht in ZR 108 (2009), S. 33 ff..

³⁾ vgl. Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates vom 5. November 2008, abrufbar unter <http://www.astra.admin.ch/themen/verkehrssicherheit/00236/index.html?lang=de>.

unserer Vernehmlassung unter der erleichterten Voraussetzung der "rücksichtslosen" Tatbegehung zugestimmt¹⁾). Darüber hinaus haben wir vorgeschlagen, dass auch die Verwertung des Fahrzeugs zulässig sein muss, wobei der Erlös zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden wäre.

3.3 Ist eine Spezialbestimmung zur Ahndung der Raserei nötig?

Sämtliche Fälle von Rasertum fallen nach dem geltenden Recht unter einen oder mehrere Straftatbestände. Angesichts der bestehenden Rechtslage erachtet das Obergericht die Schaffung einer neuen Strafbestimmung für das Rasen als nicht notwendig. Die Arbeitsgruppe "Raser" empfiehlt in ihrem Bericht auch keine derartige Massnahme. Wir schliessen uns dieser Beurteilung an. Die Schaffung eines neuen Sonderstrafatbestands für "Raserei" ist nicht nötig, da mit dem zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Instrumentarium Raser adäquat bestraft werden können. Insbesondere dürfte der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung bei Rasern regelmässig erfüllt sein, auch dann, wenn keine Personen getötet oder verletzt werden (s. oben Ziff. 3.2., Abs. 1, in fine). Hingegen sehen wir Handlungsbedarf hinsichtlich der Strafdrohung bei fahrlässiger Tötung (s. unten Ziff. 3.4).

3.4 Verschärfung des geltenden Strafrechts

Zwar gibt das geltende Strafrecht den Gerichten bereits jetzt für die Ahndung von Raserdelikten geeignete Mittel in die Hand. Namentlich im Bereich des Strafmasses besteht aber noch Verbesserungsbedarf. So erscheint die maximale Strafdrohung von 3 Jahren Freiheitsstrafe bei fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) im Vergleich zum Strafrahmen bei vorsätzlicher Tötung von mindestens 5 Jahren bis 20 Jahren (Art. 111 i.V.m. 40 StGB) als zu niedrig. Dies vor allem deshalb, weil die Abgrenzung zwischen fahrlässiger und der eventualvorsätzlicher Tötung im Einzelfall oftmals schwierig ist und allein vom Willen des Täters abhängt. Um Fälle von Rasertum mit krasser Sorgfaltspflichtverletzung angemessen bestrafen zu können und gleichzeitig die Beweisschwierigkeiten und heiklen Abgrenzungen zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung zu entschärfen, ist unseres Erachtens der obere Strafrahmen bei fahrlässiger Tötung von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe deutlich (auf mindestens 5 Jahre) heraufzusetzen. Dies ist auch die Meinung des Obergerichts. Zudem empfiehlt auch die Arbeitsgruppe "Raser" in ihrem Bericht eine entsprechende Massnahme. Bei einem Strafrahmen bis 5 Jahre Freiheitsstrafe wären bei Verurteilungen von Rasern wegen fahrlässiger Tötung in echter Konkurrenz mit anderen Delikten Freiheitsstrafen bis 7 1/2 Jahre möglich. Von der gesetzlichen Festschreibung von Mindeststrafdrohungen für einzelne Deliktkategorien im Zusammenhang mit Raserei ist jedoch abzusehen, da einerseits verschiedene Straftatbestände betroffen wären und andererseits die Festlegung der schuldangemessenen Strafe (nach pflichtgemäßem Ermessen) im Einzelfall den Gerichten überlassen bleiben muss.

3.5 Fazit

Wir erachten es nach den obigen Ausführungen als sinnvoll, beim Bund mit einer Standesinitiative die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) zu verlangen.

¹⁾ RRB Nr. 2009/385 vom 10. März 2009.; Antwort zu Frage 24 im Fragebogen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundes-ebene die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) verlangt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Rechtsdienst Justiz (FF) (2)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Obergericht

Gerichtsverwaltung

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit

Polizei Kanton Solothurn

Mitglieder Arbeitsgruppe „Raserunfälle“ (6; Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando)

Aktuarin JUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat